



Was ist zu beachten?

■ Zuschussfähig sind nur Maßnahmen im festgelegten Fördergebiet, das heißt in der Regel im Kerngebiet der Dörfer.

■ Die Maßnahme muss im Sinne der Dorfentwicklung sein und den Vorgaben der Broschüre „Bauen im ländlichen Raum“ entsprechen. Hilfestellung hierzu geben die kostenlosen Beratungen eines von der Stadt/Gemeinde beauftragten Planungsbüros.

■ Verwendung von ortstypischen Materialien, das heißt zum Beispiel:

- Dacheindeckung mit naturroten Tonziegeln
- Verzicht auf grob strukturierten Außenputz
- Fenster aus einheimischen Holzarten
- Rekonstruktion oder Anbringen von Klappläden anstelle von sichtbaren Auf- oder Vorsetzrollladenkästen
- Verkleidung von Fassaden mit Naturschiefer, Holzschindeln oder Holzverschalung
- Sanierung von Fachwerk mit bauphysikalisch geeigneten Werkstoffen, das heißt Verzicht auf zu dicke Anstriche und Verwendung von möglichst Originalmaterialien zur Ausbesserung von Schäden
- Anpassung der Fassade an die ortstypische Farbgebung und Verzicht auf reinweiße oder grellbunte Anstriche
- Hofflächen in Natursteinpflaster und Mauern in dorftypischem Bruchstein

Förderanspruch

Für eine Förderung der Maßnahme müssen mindestens 10.000 Euro zuschussfähige Nettokosten erreicht werden (Bagatellgrenze). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Was ist ein Objekt?

Als Objekt werden jeweils einzelne abgeschlossene Gebäude betrachtet, die mit anderen gegebenenfalls angebauten Gebäuden nicht funktional zusammenhängen. Beispielsweise sind Wohnhaus, Scheune, Stall jeweils eigene Objekte.



Ansprechpartner/ -innen

- Für die Information über eine kostenlose Beratung: **Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor Ort**
- Für die Klärung der Zuschussfähigkeit, Antragstellung und Bewilligung: **Der Landrat des Wetteraukreises**

Fachstelle 4.1.1 Strukturförderung
Homburger Straße 17 • 61169 Friedberg

Fachstellenleiter:

Volker Matthesius Tel. 06031 83-4131

Sachbearbeiterinnen:

Desiree Albrecht Tel. 06031 83-4132
Christina Braum Tel. 06031 83-4135
Anne Hielscher Tel. 06031 83-4136
Kyra Kaldowski Tel. 06031 83-4134

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

Wetteraukreis Der Kreisausschuss

Fachstelle Strukturförderung
Homburger Straße 17 | 61169 Friedberg
Telefon: 06031 83-4131
Strukturfoerderung@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de

Dorfentwicklung Im Wetteraukreis

Schritt für Schritt zur Förderung

Stand März 2020

Jetzt
informieren





Förderung von privaten Maßnahmen

Grundlage für die Förderung der Dorfentwicklung sind das Programm und die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ vom 23. Juli 2019. Darin heißt es:

„Moderne und zukunftsfähige Dörfer sind ein wesentlicher Bestandteil des ländlichen Raums. Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist daher, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum in allen Lebensbereichen zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren.“

Das Land Hessen fördert deshalb in einer jeweils begrenzten Zahl von anerkannten Kommunen auf der Grundlage eines „integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes“ (IKEK) über einen mehrjährigen Zeitraum auch Privatmaßnahmen.



Was kann bezuschusst werden und in welcher Höhe?

Im Rahmen privater Maßnahmen sind auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen in Verbindung mit der Broschüre „Bauen im ländlichen Raum“ (August 2018) unter anderem zuschussfähig:

- Ausgaben für Investitionen in die Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und für den Neubau von Gebäuden im Ortskern einschließlich privater Hof-, Garten- und Grünflächen auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise.
- Private Maßnahmen mit 35 Prozent der zuschussfähigen Nettokosten bis zu maximal 45.000 Euro Zuschuss je Objekt.
- Einzelkulturdenkmäler bis zu maximal 60.000 Euro Zuschuss
- Die Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden (zum Beispiel Scheunen) mit bis zu drei Wohneinheiten bis maximal 200.000 Euro Zuschuss.



Erforderliche Schritte vom Förderantrag bis zur Bewilligung und der Auszahlung des Zuschusses

1. Von der Stadt/Gemeinde wird ein Beratungsbüro beauftragt, das für alle Grundstücks- und Gebäudeeigentümer im Fördergebiet kostenlose Beratungstermine zur Besprechung von geplanten Maßnahmen anbietet. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt, welches Grundlage für das Stellen eines Förderantrags ist.
2. Beantragen aller gegebenenfalls notwendigen behördlichen Genehmigungen, zum Beispiel Bauantrag oder Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (bei einem denkmalgeschützten Gebäude oder Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage) durch den Eigentümer.
3. Vorlage von:
 - vergleichbaren Kostenangeboten von Fachfirmen oder einer Kostenschätzung eines Architekten nach DIN 276 (Untergliederung in Leistungsbereiche) mit Baubeschreibung
 - oder nachvollziehbaren Angaben über die Massen der Materialien und Kostenangebote für die Materiallieferung bzw. den Ankauf
 - sowie allen erforderlichen Genehmigungen beim Landrat des Wetteraukreises, Fachstelle Strukturförderung.
4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird seitens der Fachstelle Strukturförderung des Wetteraukreises ein Termin zur Antragstellung vereinbart.
5. Mit der Maßnahme darf nicht begonnen und auch kein Auftrag erteilt werden, bevor der Zuwendungsbescheid vorliegt! Dazu zählt auch der Kauf von Material.
6. Wenn ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen, erteilt der Wetteraukreis einen Zuwendungsbescheid. Fördermittel werden dem Wetteraukreis jedes Jahr erneut zugeteilt, so dass über die Gesamtlaufzeit der Dorfentwicklung im jeweiligen Förderschwerpunkt Bewilligungen möglich sind.
7. Sobald der Zuwendungsbescheid vorliegt, kann mit der Maßnahme begonnen werden.
8. Die Fachstelle des Wetteraukreises ist sofort zu informieren, wenn Änderungen in der Ausführung erforderlich werden.
9. Alle Auflagen des Zuwendungsbescheides sind einzuhalten. Der Zuschuss darf nur für den vorbestimmten Zweck verwendet werden.
10. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachdem die Maßnahme durchgeführt ist. Teilauszahlungen nach entsprechendem Baufortschritt sind möglich. Der Auszahlungsantrag ist dann zusammen mit den Originalrechnungen und den entsprechenden Zahlungsbelegen bei der Strukturförderung des Wetteraukreises einzureichen.

